

Stadtverwaltung | Postfach 1330 | 23873 Mölln

siehe Verteiler

**Stadt Mölln**  
**Der Bürgermeister**

Mittelzentrum  
Staatlich anerkannter  
Kneippkurort

Stadthaus  
Wasserkrüger Weg 16  
23879 Mölln  
Telefon 04542 803-0  
Telefax 04542 5986  
www.moelln.de  
stadt@moelln.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen / Meine Nachricht vom  
Me

Datum  
07.09.2020

**FB Bauen und Stadtentwicklung**

FD Planung  
Kerstin Mett-Sprengel  
Telefon 04542 803-203  
Telefax 04542 803-500  
kerstin.mett-sprengel@  
stadt-moelln.de  
Zimmer-Nr. 228

**Aufstellung 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Mölln  
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Planunterlagen des o. g. Bebauungsplanes der Stadt Mölln mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen. Sollte von Ihnen bis zum Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme erfolgen, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits kein Abstimmungsbedarf bezüglich der vorliegenden Planung besteht.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

*K. Mett-Sprengel*

Kerstin Mett-Sprengel  
Fachdienstleitung

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Hzgt. Lbg.  
BLZ 230 527 50  
Konto 5 004 500  
IBAN: DE77 2305 2750 0005 0045 00  
BIC: NOLADE21RZB

Raiffeisenbank  
Südstormarn Mölln eG  
BLZ 200 691 77  
Konto 330 220 2  
IBAN: DE35 2006 9177 0003 3022 02  
BIC: GENODEF1GRS

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
Do. 15.00 – 18.00 Uhr  
Sozialabteilung / Wohngeld  
Dienstag geschlossen

Vollstreckungsbeamter:  
Mo. – Fr. 7.30 – ca. 11.00 Uhr  
oder nach Absprache

Anlagen



# PLANZEICHNUNG (TEIL A)



## ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Bauordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1901) S. 59), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

FESTSETZUNGEN	
	Grenze des Plangebietes
	Art der baulichen Nutzung (§ 9.11) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO
	Allgemeine Wohngebiete
	Mall der baulichen Nutzung (§ 9.11 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
	Geschossflächenzahl
	Zahl der Vollgeschosse als Hochhaus
	Bauweise, Baulinien, Baumgrenzen (§ 9.11 Nr. 2 BauGB, § 23 und 25 BauNVO)
	Baumgrenze
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9.11 Nr. 10 BauGB)
	Hier: Schutzstellen zum Knick (siehe Textziffer 5)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9.11.25 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen, die von einer Bepflanzung freizuhalten sind (§ 9.11 Nr. 10 BauGB) (siehe Textziffer 5)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	Dachneigung (§ 9.4) i. Vdg. m. § 84 LBO
	vorhandenes Gebäude
	Flurstücksnummer
	Flurstücksgrenze
	Mislangabe in m

# TEXT (TEIL B)

- Festsetzungen für Fassaden und Dächer (§ 9.4) BauGB i. V. m. § 84 LBO**  
1.1 Als Außenverkleidung ist zulässig ein Verbundmaterialwerk in den Farben rot, braun und rot-braun sowie Putzflächen in allen Farben, ausgenommen sind folgende Farbtöne: 5024 - 5026 - 6016 - 6018 - 6024 - 6026 - 7024 - 7026 - 8024 - 8026 - 9024 - 9026 - 9031 - 9033 - 9034 - 9036 - 9038 - 9041 - 9043 - 9045 - 9047 - 9049 - 9051 - 9053 - 9055 - 9057 - 9059 - 9061 - 9063 - 9065 - 9067 - 9069 - 9071 - 9073 - 9075 - 9077 - 9079 - 9081 - 9083 - 9085 - 9087 - 9089 - 9091 - 9093 - 9095 - 9097 - 9099 - 9101 - 9103 - 9105 - 9107 - 9109 - 9111 - 9113 - 9115 - 9117 - 9119 - 9121 - 9123 - 9125 - 9127 - 9129 - 9131 - 9133 - 9135 - 9137 - 9139 - 9141 - 9143 - 9145 - 9147 - 9149 - 9151 - 9153 - 9155 - 9157 - 9159 - 9161 - 9163 - 9165 - 9167 - 9169 - 9171 - 9173 - 9175 - 9177 - 9179 - 9181 - 9183 - 9185 - 9187 - 9189 - 9191 - 9193 - 9195 - 9197 - 9199 - 9201 - 9203 - 9205 - 9207 - 9209 - 9211 - 9213 - 9215 - 9217 - 9219 - 9221 - 9223 - 9225 - 9227 - 9229 - 9231 - 9233 - 9235 - 9237 - 9239 - 9241 - 9243 - 9245 - 9247 - 9249 - 9251 - 9253 - 9255 - 9257 - 9259 - 9261 - 9263 - 9265 - 9267 - 9269 - 9271 - 9273 - 9275 - 9277 - 9279 - 9281 - 9283 - 9285 - 9287 - 9289 - 9291 - 9293 - 9295 - 9297 - 9299 - 9301 - 9303 - 9305 - 9307 - 9309 - 9311 - 9313 - 9315 - 9317 - 9319 - 9321 - 9323 - 9325 - 9327 - 9329 - 9331 - 9333 - 9335 - 9337 - 9339 - 9341 - 9343 - 9345 - 9347 - 9349 - 9351 - 9353 - 9355 - 9357 - 9359 - 9361 - 9363 - 9365 - 9367 - 9369 - 9371 - 9373 - 9375 - 9377 - 9379 - 9381 - 9383 - 9385 - 9387 - 9389 - 9391 - 9393 - 9395 - 9397 - 9399 - 9401 - 9403 - 9405 - 9407 - 9409 - 9411 - 9413 - 9415 - 9417 - 9419 - 9421 - 9423 - 9425 - 9427 - 9429 - 9431 - 9433 - 9435 - 9437 - 9439 - 9441 - 9443 - 9445 - 9447 - 9449 - 9451 - 9453 - 9455 - 9457 - 9459 - 9461 - 9463 - 9465 - 9467 - 9469 - 9471 - 9473 - 9475 - 9477 - 9479 - 9481 - 9483 - 9485 - 9487 - 9489 - 9491 - 9493 - 9495 - 9497 - 9499 - 9501 - 9503 - 9505 - 9507 - 9509 - 9511 - 9513 - 9515 - 9517 - 9519 - 9521 - 9523 - 9525 - 9527 - 9529 - 9531 - 9533 - 9535 - 9537 - 9539 - 9541 - 9543 - 9545 - 9547 - 9549 - 9551 - 9553 - 9555 - 9557 - 9559 - 9561 - 9563 - 9565 - 9567 - 9569 - 9571 - 9573 - 9575 - 9577 - 9579 - 9581 - 9583 - 9585 - 9587 - 9589 - 9591 - 9593 - 9595 - 9597 - 9599 - 9601 - 9603 - 9605 - 9607 - 9609 - 9611 - 9613 - 9615 - 9617 - 9619 - 9621 - 9623 - 9625 - 9627 - 9629 - 9631 - 9633 - 9635 - 9637 - 9639 - 9641 - 9643 - 9645 - 9647 - 9649 - 9651 - 9653 - 9655 - 9657 - 9659 - 9661 - 9663 - 9665 - 9667 - 9669 - 9671 - 9673 - 9675 - 9677 - 9679 - 9681 - 9683 - 9685 - 9687 - 9689 - 9691 - 9693 - 9695 - 9697 - 9699 - 9701 - 9703 - 9705 - 9707 - 9709 - 9711 - 9713 - 9715 - 9717 - 9719 - 9721 - 9723 - 9725 - 9727 - 9729 - 9731 - 9733 - 9735 - 9737 - 9739 - 9741 - 9743 - 9745 - 9747 - 9749 - 9751 - 9753 - 9755 - 9757 - 9759 - 9761 - 9763 - 9765 - 9767 - 9769 - 9771 - 9773 - 9775 - 9777 - 9779 - 9781 - 9783 - 9785 - 9787 - 9789 - 9791 - 9793 - 9795 - 9797 - 9799 - 9801 - 9803 - 9805 - 9807 - 9809 - 9811 - 9813 - 9815 - 9817 - 9819 - 9821 - 9823 - 9825 - 9827 - 9829 - 9831 - 9833 - 9835 - 9837 - 9839 - 9841 - 9843 - 9845 - 9847 - 9849 - 9851 - 9853 - 9855 - 9857 - 9859 - 9861 - 9863 - 9865 - 9867 - 9869 - 9871 - 9873 - 9875 - 9877 - 9879 - 9881 - 9883 - 9885 - 9887 - 9889 - 9891 - 9893 - 9895 - 9897 - 9899 - 9901 - 9903 - 9905 - 9907 - 9909 - 9911 - 9913 - 9915 - 9917 - 9919 - 9921 - 9923 - 9925 - 9927 - 9929 - 9931 - 9933 - 9935 - 9937 - 9939 - 9941 - 9943 - 9945 - 9947 - 9949 - 9951 - 9953 - 9955 - 9957 - 9959 - 9961 - 9963 - 9965 - 9967 - 9969 - 9971 - 9973 - 9975 - 9977 - 9979 - 9981 - 9983 - 9985 - 9987 - 9989 - 9991 - 9993 - 9995 - 9997 - 9999

# PROKAMBEI:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom ... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 für das Gebiet östlich des Lankauer Weges, westlich der Bahntrasse nördlich der vorhandenen Bebauung (Bemingtonstraße) im Bereich südlich und östlich der Hermann-Böte-Straße bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

## VERFAHENSVERMERKE:

- Auf Beschluss des Bauausschusses vom ... wurde nach § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
- Der Bauausschuss hat am ... den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ... bis ... während der Dienststunden nach § 12) BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsrunde von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 12) BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.moelln.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme angefordert.
- Die Stadtverwaltung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wird demnächst bekanntgegeben.
- Der Stadtverordnetenversammlung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
- Der B-Planentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekümmert zu machen.
- Möln, den ...  
Bürgermeister
- Möln, den ...  
Bürgermeister

8. Es wird bescheinigt, dass alle im Gegenseitigkeitskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezimmungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabgerecht dargestellt sind.  
Möln, den ...  
Bürgermeister

9. Der Beschluss des Bürgeramtes durch die Stadtverordneten sowie mündliche Beschlüsse der Stadt und die Stelle bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verträgen und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwicklung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 12) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einsprüche gegen den Planentwurf geltend zu machen (§ 4 (3) BauGB) hingewiesen worden. Auf der Rechtsfolgen sind am ... in Kraft getreten.  
Möln, den ...  
Bürgermeister

Möln, den ...  
Bürgermeister

## HINWEISE

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorchriften u. ä.) können während der Dienststunden beim TB-Büro und Stadtkämmerei, Wasserringelweg 16, 23879 Möln eingesehen werden.  
Für die Regenwasserentsorgung ist eine wasserbehaltende Einleitungsanlage erforderlich.  
Ordnungsgemäß handelt, wer gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes vertritt (§ 82 (7) Nr. 1 LBO)

Entwurf

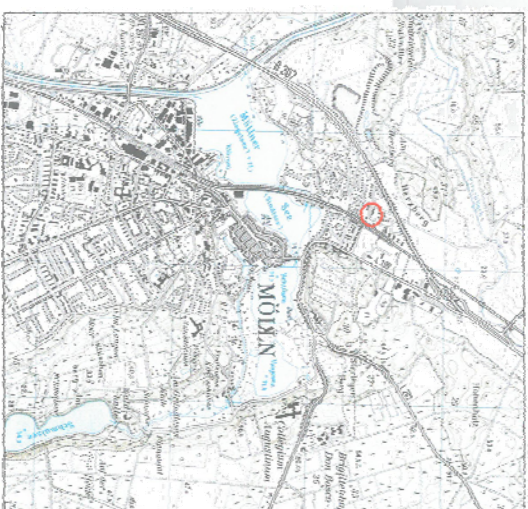
# STADT MÖLLN

Kais Herzogtum Lauenburg

Satzung über die

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75

für das Gebiet östlich des Lankauer Weges, westlich der Bahntrasse nördlich der vorhandenen Bebauung Bemingtonstraße südlich und östlich der Hermann-Böte-Straße

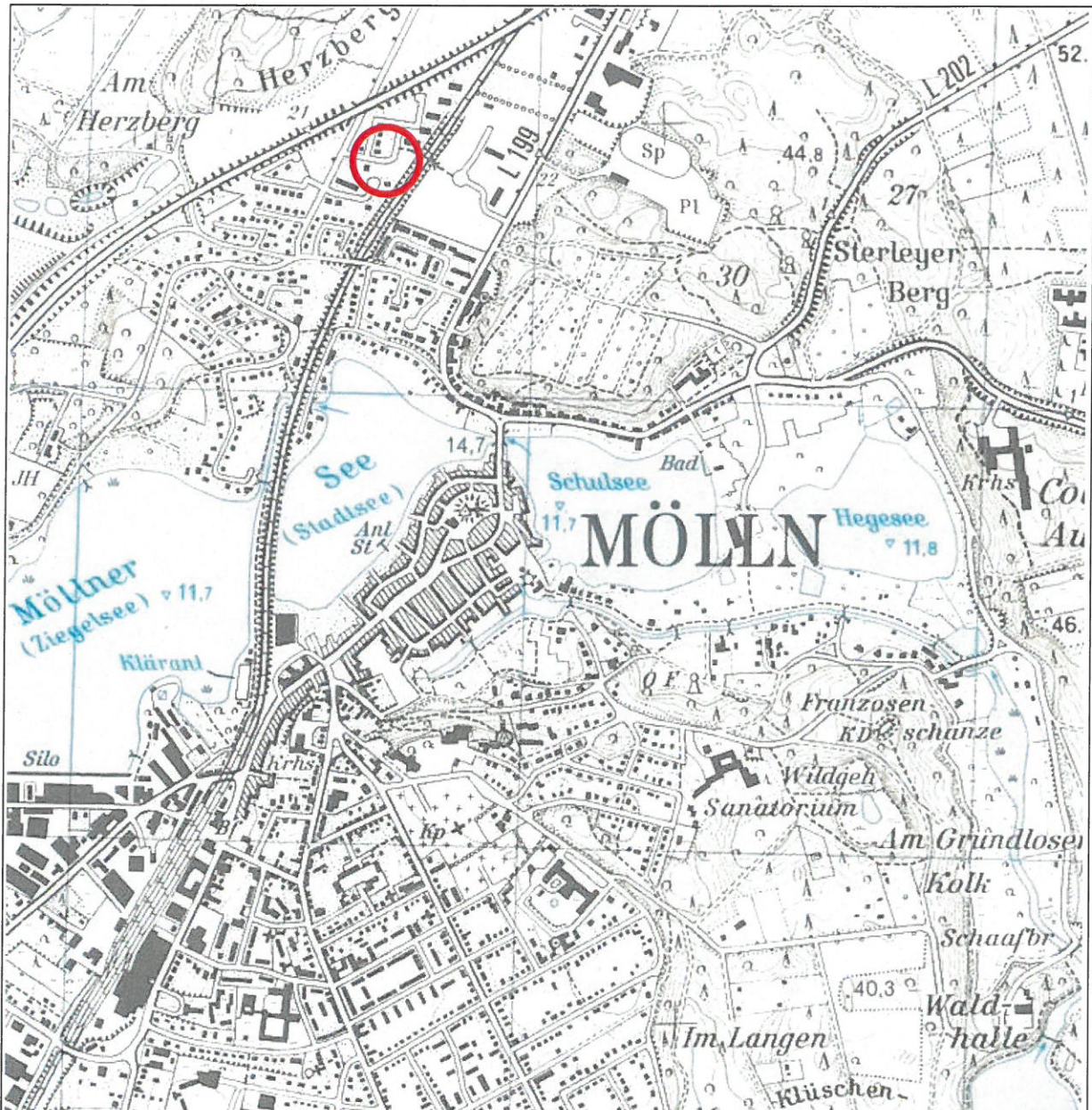






## 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Mölln

für das Gebiet  
östlich des Lankauer Weges, westlich der Bahntrasse, nördlich der vorhandenen  
Bebauung Berningstraße  
für den Bereich  
südlich und östlich der Hermann-Bote-Straße



**Begründung**  
**(§ 9 (8) BauGB)**



## INHALT

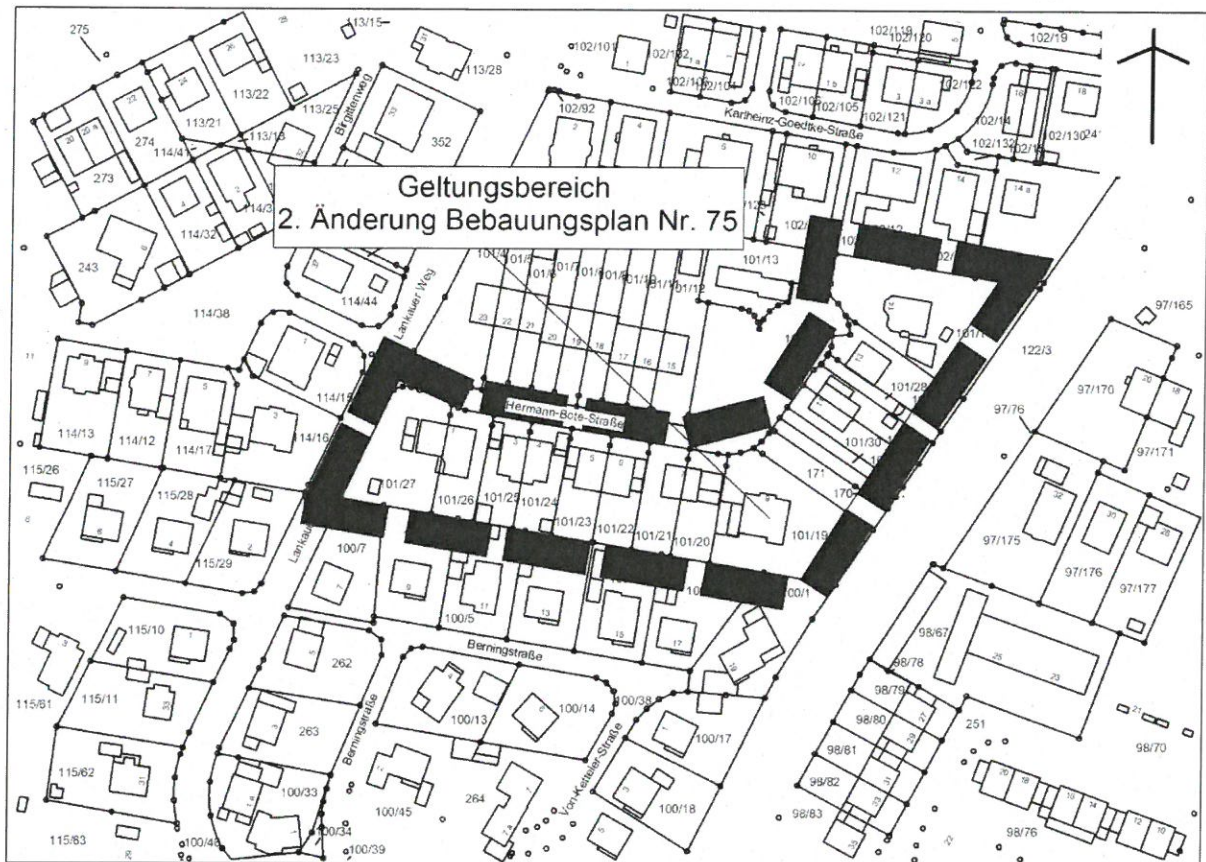
1	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	3
2	LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES .....	4
3	PLANUNGSZIELE .....	4
4	PLANUNGSINHALT .....	5
5	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE .....	5
6	ARTENSCHUTZ .....	6
7	IMMISSIONSSCHUTZ .....	6
8	VERKEHR .....	6
9	VER- UND ENTSORGUNG .....	6
10	KOSTEN .....	6
11	BESCHLUSS .....	6



## 1 PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für das Gebiet östlich des Lankauer Weges, westlich der Bahntrasse, nördlich der vorhandenen Bebauung Berningstraße für den Bereich südlich und östlich der Hermann-Bote-Straße soll die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.



Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 75 Stadt Mölln (unmaßstäblich)

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1548)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 umfasst u. a. den Teil der nicht aufgehobenen 1. Änderung vollständig.

Das geplante Städtebauprojekt des vorliegenden Bebauungsplanes fällt nicht in die in der Anlage 1 aufgeführte Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG vorgesehen ist. Es gibt außerdem keine



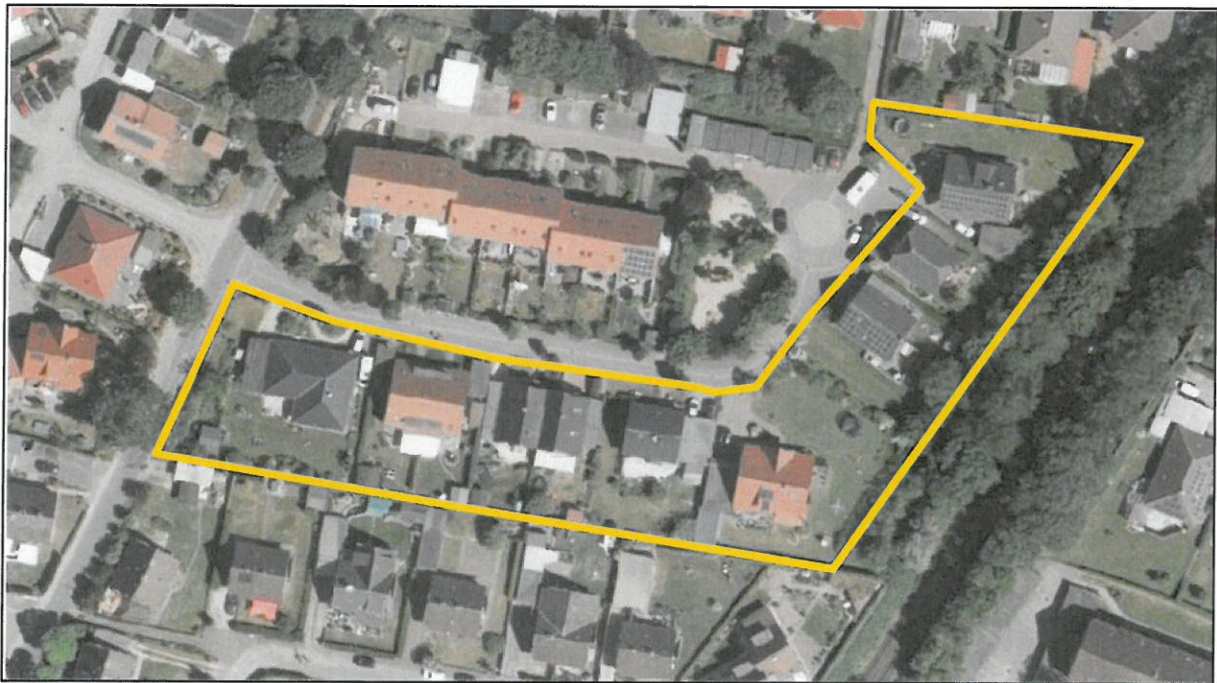
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Belange. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind. Entsprechende Betriebe sind in der Nähe nicht vorhanden.

Die Stadt Mölln führt daher das vorliegende Bebauungsplanverfahren zur Innenentwicklung auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durch. Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, entfallen damit gem. § 13 (3) Satz 1 BauGB die Umweltprüfung sowie der Umweltbericht.

Der Ursprungsplan sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 setzen den Bereich als Allgemeines Wohngebiet fest. Diese Festsetzung wird im Rahmen der vorliegenden Planänderung beibehalten. Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB Folge wird also weiterhin Folge geleistet.

## 2 LAGE UND BESTAND DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke südlich und östlich der Hermann-Bote-Straße (siehe Luftbild). Es handelt sich um derzeit wohnbaulich genutzte Grundstücke.



Luftbild Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 75 Stadt Mölln

## 3 PLANUNGSZIELE

Die Baufenster auf den Grundstücken südlich und östlich der Hermann-Bote-Straße besitzen relativ geringe Bautiefen. Das Anbauen von Terrassendächern, Wintergärten usw. ist in vielen Fällen aufgrund der derzeit festgesetzten Bautiefen nicht möglich.

Ziel der Planänderung ist es, die Möglichkeit für eine flexiblere Nutzung der bereits bebauten Grundstücke zu schaffen.





## 4 PLANUNGSINHALT

Im Sinn einer zeitgemäßen Wohnnutzung der Grundstücke sollen die hinteren Baugrenzen verschoben werden.

Für die Grundstücke südlich der Hermann-Bote-Straße ergeben sich damit Abstände von 5 m zu den südlichen Grundstücksgrenzen. Für die Grundstücke östlich der Hermann-Bote-Straße beträgt der Abstand des Baufensters 5 m zum östlich festgesetzten Lärmschutzwall.

Ebenfalls das v. g. Planungsziel unterstützend, wurde auf die bisher bestehende separate Festsetzung der Standorte für Stellplätze und Garagen verzichtet und diese unter Erweiterungen des Baufensters in die rückwärtigen Teile der Grundstücke in das Baufenster mit einbezogen. Stellplätze und Garagen können in Verbindung mit der entsprechenden textlichen Festsetzung nun grundsätzlich innerhalb des Baufensters angeordnet werden.

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 aufgrund ihrer Teilaufhebung nur noch für vier Häuser geltende Festsetzung der Verwendung einer rot, braun oder rotbraunen Dacheindeckung macht gestalterisch im städtebaulichen Zusammenhang an dieser Stelle keinen Sinn mehr. Sie wird nicht in die textlichen Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Die für den vorliegenden Änderungsbereich darüber hinaus geltenden Festsetzungen sind vollständig in die Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 75 sowie dem nicht aufgehobenen Teil seiner 1. Änderung übernommen.

## 5 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13 a BauGB sind die Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu ermitteln und darzustellen. Die Gemeinden sind jedoch von der Verpflichtung des Ausgleichs von Kompensationsdefiziten befreit.

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i. S. der Eingriffsdefinition festsetzt. Bebauungspläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Durch die vorliegende Planung werden weder die Art noch das Maß der baulichen Nutzung, insbesondere die maximal versiegelbare Fläche, gegenüber den Ursprungsplanungen verändert. Durch die vorliegende Planung entsteht damit keine Nutzungsintensivierung im Sinne der Eingriffsregelung.



## 6 ARTENSCHUTZ

Da durch die vorliegende Planänderung keine Nutzungsintensivierung begründet wird, ist auch nicht mit negativen artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen.

## 7 IMMISSIONSSCHUTZ

Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 haben weiterhin Bestand.

## 8 VERKEHR

Die verkehrliche Erschließung ist weiterhin wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 beschrieben geregelt.

## 9 VER- UND ENTSORGUNG

Das Plangebiet ist an die bestehende Ver- und Entsorgung der Stadt Mölln angeschlossen. Die Aussagen der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 besitzen weiterhin Gültigkeit.

## 10 KOSTEN

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 entstehen der Stadt Mölln keine zusätzlichen Kosten.

## 11 BESCHLUSS

Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 am ..... beschlossen.

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Mölln wurde am ..... gebilligt.

Mölln, den .....

Siegel

.....  
Bürgermeister